



mögensrechtliche Ansprüche ohne Betragsbeschränkung. **Zuständig ist in allen zivil- und strafrechtlichen Verfahren das Schiedsamt, in dessen Bezirk die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner (die/der Schädigerin/Schädiger bzw. Beschuldigte/r) wohnt.**

Die/der Antragstellerin/Antragsteller hat einen voraussichtlich **kostendeckenden Vorschuss** an das Schiedsamt zu zahlen (etwa 70 €). Wer dann letztendlich die Kosten trägt, ergibt sich aus dem Ergebnis der Schlichtungsverhandlung. Die Kosten setzen sich zusammen aus Gebühren in Höhe von 21 bis 37,50 € zuzüglich einer Dokumentenpauschale und baren Auslagen.

Wenn eine Einigung vor dem Schiedsamt erreicht wird, wird das Verfahren durch einen Vergleich abgeschlossen. Der Vergleich hat die gleiche Rechtsqualität wie ein Gerichtsurteil. Er ist ein Titel, aus dem 30 Jahre lang vollstreckt werden kann – soweit entsprechende Verpflichtungen darin vereinbart sind.

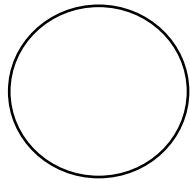
Wenn keine Einigung erreicht wird,

- wird von Amts wegen eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Schlichtungsverfahrens erteilt (§ 29 HSchAG) oder auf Antrag die Erfolglosigkeit des Sühneversuches bescheinigt (§ 36 HSchAG)
- erst dann kann eine Zivil- bzw. Privatklage beim zuständigen Amtsgericht erhoben werden.

Wegen der Aufgaben und Zuständigkeiten des Schiedsamtes können Sie sich auch im Internet unter www.schiedsamt.de über den Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - BDS - informieren. Gegebenenfalls finden Sie auch auf der Homepage Ihrer Stadt/ Gemeinde Hinweise auf das Schiedsamt.

Für eine schnelle und sachgerechte Bearbeitung Ihres Anliegens wird Ihnen empfohlen, das zuständige Schiedsamt aufzusuchen.

Polizeidienststelle



Stempel

Ihr zuständiges Schiedsamt :

Schiedsamtsbezirk

Schiedsperson

Anschrift

.....

Tel.

FAX

E-Mail

Herausgeber:

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. –BDS-
 Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, Tel. 0234/ 588 97 0
 E-mail: info@bdsev.de
 Internet: <http://www.schiedsamt.de>
Stand: 1. Januar 2007



**BUND
 DEUTSCHER
 SCHIEDSMÄNNER und
 SCHIEDSFRAUEN**



DAS SCHLICHTUNGSVERFAHREN VOR DEM SCHIEDSAMT

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES HESSISCHEN SCHIEDSAMTSGESETZES (HSCHAG)

**BÜRGERINFORMATION
 ZUR
 AUSLAGE
 BEI
 POLIZEIDIENSTSTELLEN**

*Bearbeitet von
 Jürgen Hupperts
 Schiedsmann in Monheim*

Heft Nr. 3 C

*überarbeitet von
 Monika Hilker-Hübner
 Schriftführerin der Landesvereinigung Hessen*



Das Schiedsamt

- ist ein Ehrenamt
- dient der obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung
- ist Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) - § 30 HSchAG
- ist Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) aufgrund des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des § 15 a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (ZPO) - § 13 HSchAG

Bei einem Streit oder anderen Ereignissen, die die Rechte eines Einzelnen oder einer Gruppe verletzen, geht der Bürger zur Polizei.

Die Polizei muss – bei entsprechendem Wunsche / Antrag der Bürgerin / des Bürgers – eine Anzeige aufnehmen und wird diese in der Regel ohne weitere Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft leiten.

Die Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft prüft in Strafsachen das öffentliche Interesse. Bei **Privatklagedelikten** im Sinne des § 374 StPO wird sie das öffentliche Interesse oft verneinen und die Anzeige nicht weiter verfolgen – das Verfahren einstellen und auf den Privatklageweg verweisen.

Das bedeutet, dass für derartige **strafrechtliche Fälle** ein besonderer Rechtsweg vorgeschrieben ist, der über das zuständige Schiedsamt mit Durchführung eines Sühneversuches gemäß § 380 StPO beschränkt werden kann.

Dies gilt bei:

- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
- Beleidigung
 - einfache Beleidigung (§ 185 StGB)
 - üble Nachrede (§ 186 StGB)
 - Verleumdung (§ 187 StGB)
 - Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB)
- Körperverletzung (§ 223 StGB) oder fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB)
- Bedrohung (§ 241 StGB)
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert (§ 303 Abs. 2 StGB), z.B. durch bloßes Herauslassen von Luft aus Auto- oder Fahrradreifen oder bei Graffiti.



- Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB)

Gleiches gilt wegen einer Straftat nach § 323 a StGB, wenn die im Rausch begangene Tat ein in § 380 Abs. 1 Satz 1 StPO genanntes Vergehen ist.

Soweit die in § 380 Abs. 1 StPO aufgeführten Straftaten nur auf Antrag verfolgbar sind, muss die antragsberechtigte Person innerhalb einer Frist von drei Monaten einen Strafantrag stellen (§ 77b StGB), sofern sie die Durchführung eines Strafverfahrens begehrt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die antragsberechtigte Person von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat. Der Lauf der Frist ruht, wenn ein Antrag auf Durchführung eines Sühneversuches bei dem Schiedsamt eingeht, und zwar bis zur Ausstellung der Sühnebescheinigung. Der Strafantrag ist keine Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren.

In bestimmten Streitfällen ist die Erhebung einer Klage vor dem Amtsgericht von der vorherigen Durchführung eines Schlichtungsverfahrens abhängig — **obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung** —

Das Schiedsamt ist **Gütestelle** im Sinne des § 794 Abs. 1 Satz 1 ZPO für nachfolgende bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten (§ 13 Abs. 1 HSchAG):

- in Streitigkeiten auf dem Gebiet des **Nachbarrechts**, insbesondere über Ansprüche wegen
 - a) Einwirkungen vom Nachbargrundstück nach § 906 BGB, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt; z.B. Streitigkeiten aufgrund von Störungen durch Tiere, aufgrund von Geräuschen und Geruchsbelästigung vom Nachbargrundstück oder Nachbarwohnung
 - b) Überwuchses oder Überhanges nach § 910 BGB
 - c) Hinüberfalles oder überhängender Früchte nach § 911 BGB
 - d) eines Grenzbaumes oder Grenzstrauches nach § 923 BGB
 - e) der im Hessischen Nachbarrechtsgesetz geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt
- in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

Das Schiedsamt ist weiter zuständig für **sonstige Schlichtungsverfahren** (§ 13 Abs. 2 HSchAG) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über ver-